

SATZUNG

über die

Straßenreinigung

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) hat die Stadtverordnetensammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 27. Februar 1992 folgende Satzung beschlossen:

I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Verpflichtung der Stadt zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1-3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
2. Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
3. So weit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:

- a. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I).
- b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a. Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b. die Parkplätze,
- c. die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- d. die Gehwege,
- e. die Überwege
- f. Böschungen, Stützmauern u.ä.

3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breiten der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn selbstständige Fußwege.

So weit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne der Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch die Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straßen sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b. den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

ALLGEMEINE STRAßENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7

Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

2. Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

1. So weit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a. in der Zeit von 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b. in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, frei gehalten werden.

III

WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. So weit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - so weit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
5. So weit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
6. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee frei gehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.
Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 - 6 Anwendung.
2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege ist zu vermeiden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.
Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- DM bis 1000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magisrat.
2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 07. Dezember 1962 in der Fassung vom 08. Februar 1985 außer Kraft.

Hochheim am Main, den 16. März 1992

DER MAGISTRAT
der Stadt Hochheim

gez Schindler
Bürgermeister

Veröffentlicht am 27. März 1992

Die Anlage mit der aktualisierten Liste der öffentlichen Straßen gem. § 2 (1) a. und b.
wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2023 beschlossen.

Veröffentlicht am: 21.04.2023

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hochheim am Main

Anlage I	Name	Ort
	Adam-Treber-Weg	Hochheim am Main
	Adolfstr.	Hochheim am Main
	Aichgasse	Hochheim am Main
	Albert-Schweitzer-Str.	Hochheim am Main
	Alfred-Delp-Weg	Hochheim am Main
	Alleestr.	Hochheim am Main
	Alte Malzfabrik	Hochheim am Main
	Altenauerstr.	Hochheim am Main
	Altkönigstr.	Hochheim am Main
	Am Bittelborn	Hochheim am Main
	Am Daubhaus	Hochheim am Main
	Am Gänsborn	Hochheim am Main
	Am Steeg	Hochheim am Main
	Am Weiher	Hochheim am Main
	Anton-Günther-Str.	Hochheim am Main
	Auf der Schanze	Hochheim am Main
	Auf der Schlicht	Hochheim am Main
	Bahnhofstr.	Hochheim am Main
	Bauerngasse	Hochheim am Main
	Berliner Platz	Hochheim am Main
	Bernhard-Walch-Weg	Hochheim am Main
	Bilhildisstr.	Hochheim am Main
	Birkenhof	Hochheim am Main
	Bischof-Ketteler-Str.	Hochheim am Main
	Blumengasse	Hochheim am Main
	Böhmerwaldstr.	Hochheim am Main
	Bonifatiusstr.	Hochheim am Main
	Böttgerstr.	Hochheim am Main
	Breslauer Ring	Hochheim am Main
	Burgeffstr.	Hochheim am Main
	Carl-Graeger-Weg	Hochheim am Main
	Claßmannstr.	Hochheim am Main
	Danziger Allee	Hochheim am Main
	Delkenheimer Str.	Hochheim am Main
	Donauschwabenstr.	Hochheim am Main
	Dr. Ruben-Rausing-Str.	Hochheim am Main
	Dresdener Ring	Hochheim am Main
	Edelstr.	Hochheim am Main
	Eichendorffstr.	Hochheim am Main
	Elisabethenstr.	Hochheim am Main
	Eltviller Str.	Hochheim am Main
	Eppsteinstr.	Hochheim am Main
	Erich-Böhm-Str.	Hochheim am Main
	Eugenie-Hummel-Ring	Hochheim am Main
	Falkenberg	Hochheim am Main
	Feldbergstr.	Hochheim am Main
	Flörsheimer Str.	Hochheim am Main
	Frankfurter Str.	Hochheim am Main

Die Anlage mit der aktualisierten Liste der öffentlichen Straßen gem. § 2 (1) a. und b.
wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2023 beschlossen.

Veröffentlicht am: 21.04.2023

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hochheim am Main

Freiherr-Vom-Stein-Ring	Hochheim am Main
Friedrich-Ebert-Str.	Hochheim am Main
Fuldaweg	Hochheim am Main
Geheimrat-Hummel-Platz	Hochheim am Main
Geisenheimer Str.	Hochheim am Main
Georg-Elser-Str.	Hochheim am Main
Gerold-Buschlinger-Anlage	Hochheim am Main
Geschwister-Scholl-Str.	Hochheim am Main
Goethestr.	Hochheim am Main
Görlitzer Str.	Hochheim am Main
Hajo-Rüter-Str.	Hochheim am Main
Hans-Böckler-Str.	Hochheim am Main
Herderstr.	Hochheim am Main
Hinter der Hochstätte	Hochheim am Main
Hintergasse	Hochheim am Main
Hof am Weißen Stein	Hochheim am Main
Holger-Crafoord-Str.	Hochheim am Main
Ignaz-Schweickhardt-Weg	Hochheim am Main
Im Eigen	Hochheim am Main
In der Bein	Hochheim am Main
J.-B.-Siegfried-Str.	Hochheim am Main
Jahnstr.	Hochheim am Main
Johanna-Kirchner-Str.	Hochheim am Main
Johann-Baptist-Enderle-We	Hochheim am Main
Johanneshof	Hochheim am Main
Kauthstr.	Hochheim am Main
Kehlweg	Hochheim am Main
Kirchstr.	Hochheim am Main
Kleiststr.	Hochheim am Main
Kolbenpfad	Hochheim am Main
Kolpingstr.	Hochheim am Main
Königsberger Ring	Hochheim am Main
Lahnstr.	Hochheim am Main
Laternengasse	Hochheim am Main
Lessingstr.	Hochheim am Main
Lieselotte-Hermann-Weg	Hochheim am Main
Lindenhof	Hochheim am Main
Ludwig-Beck-Ring	Hochheim am Main
Mainweg	Hochheim am Main
Mainzer Str.	Hochheim am Main
Margarethenstr.	Hochheim am Main
Marzelstr.	Hochheim am Main
Massenheimer Landstr.	Hochheim am Main
Massenheimer Str.	Hochheim am Main
Melibokusstr.	Hochheim am Main
Möhlerstr.	Hochheim am Main
Moselstr.	Hochheim am Main
Naheweg	Hochheim am Main

Die Anlage mit der aktualisierten Liste der öffentlichen Straßen gem. § 2 (1) a. und b.
wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2023 beschlossen.

Veröffentlicht am: 21.04.2023

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hochheim am Main

Neckarstr.	Hochheim am Main
Neudorfasse	Hochheim am Main
Niddastr.	Hochheim am Main
Nordenstädter Landstr.	Hochheim am Main
Nordenstädter Str.	Hochheim am Main
Ostpreußenstr.	Hochheim am Main
Otto-Schwabe-Str.	Hochheim am Main
Pfarrer-Olbert-Allee	Hochheim am Main
Plan	Hochheim am Main
Pommernweg	Hochheim am Main
Prälat-Briefs-Weg	Hochheim am Main
Rathausstr.	Hochheim am Main
Rauenthaler Str.	Hochheim am Main
Rheingaubogen	Hochheim am Main
Rheinstr.	Hochheim am Main
Rosengasse	Hochheim am Main
Rüdesheimer Str.	Hochheim am Main
Saarstr.	Hochheim am Main
Sandstr.	Hochheim am Main
Sandweg	Hochheim am Main
Schillerstr.	Hochheim am Main
Schlesierweg	Hochheim am Main
Schwedenstr.	Hochheim am Main
Sigmund-Aschrott-Weg	Hochheim am Main
Sophie-Hornlehnert-Weg	Hochheim am Main
Sponheimstr.	Hochheim am Main
Steingasse	Hochheim am Main
Steinweg	Hochheim am Main
Sterngasse	Hochheim am Main
Stettiner Str.	Hochheim am Main
Sudetenstr.	Hochheim am Main
Tanusstr.	Hochheim am Main
Umlandstr.	Hochheim am Main
Ulmenstr.	Hochheim am Main
Warteweg	Hochheim am Main
Weiherstr.	Hochheim am Main
Weinbergstr.	Hochheim am Main
Werlestr.	Hochheim am Main
Werrastr.	Hochheim am Main
Weserstr.	Hochheim am Main
Wiesbadener Str.	Hochheim am Main
Wilhelmstr.	Hochheim am Main
Windthorststr.	Hochheim am Main
Wintergasse	Hochheim am Main
Wisperweg	Hochheim am Main
Wörthstr.	Hochheim am Main
Zipserstr.	Hochheim am Main
Zum Weidbachtal	Hochheim am Main

**Die Anlage mit der aktualisierten Liste der öffentlichen Straßen gem. § 2 (1) a. und b.
wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2023 beschlossen.
Veröffentlicht am: 21.04.2023**

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hochheim am Main

Stadtteil Massenheim

Akazienring	Hochheim am Main OT Massenheim
Alte Dorfgasse	Hochheim am Main OT Massenheim
Am alten Hof	Hochheim am Main OT Massenheim
Am Dornbusch	Hochheim am Main OT Massenheim
Am Helgenhaus	Hochheim am Main OT Massenheim
Am Weinberg	Hochheim am Main OT Massenheim
Amselweg	Hochheim am Main OT Massenheim
An der alten Dreispitz	Hochheim am Main OT Massenheim
An der Kirche	Hochheim am Main OT Massenheim
Delkenheimer Weg	Hochheim am Main OT Massenheim
Diedenberger Weg	Hochheim am Main OT Massenheim
Fasanenweg	Hochheim am Main OT Massenheim
Finkenstr.	Hochheim am Main OT Massenheim
Friedensstr.	Hochheim am Main OT Massenheim
Gartenstr.	Hochheim am Main OT Massenheim
Hauptstr.	Hochheim am Main OT Massenheim
Im Stein	Hochheim am Main OT Massenheim
Langenhainer Weg	Hochheim am Main OT Massenheim
Lerchenweg	Hochheim am Main OT Massenheim
Neugasse	Hochheim am Main OT Massenheim
Pfarrgasse	Hochheim am Main OT Massenheim
Schloßgasse	Hochheim am Main OT Massenheim
Steingrabenstr.	Hochheim am Main OT Massenheim
Untergasse	Hochheim am Main OT Massenheim
Wallauer Str.	Hochheim am Main OT Massenheim
Weilbacher Weg	Hochheim am Main OT Massenheim
Wickerer Str.	Hochheim am Main OT Massenheim

Anlage II

Keramag	Hochheim am Main
Wasserwerk im Mörsch	Hochheim am Main
Wieserruh	Hochheim am Main
Delkenheimer Weg	Hochheim am Main OT Massenheim
Diedenberger Weg	Hochheim am Main OT Massenheim
Oberfeldhof	Hochheim am Main OT Massenheim
St. Georgshof	Hochheim am Main OT Massenheim
Wickerbachmühle	Hochheim am Main OT Massenheim

Anlage III (unverändert)

Bahnhofstraße von Küsterhaus bis Haus-Nr. 2a
Flörsheimer Straße ab Nr. 87 bis Ortsausgang, beidseitig